

Lösungshinweise:	Punkte	
	max.	Bew.
<p>§§ ohne Zusatz beziehen sich auf die GO LSA. BM = Bürgermeister Unterschiedlicher Aufbau ist denkbar.</p> <p style="text-align: center;">Sachverhalt I</p> <p>Rechtsgrundlage für den Widerspruch: § 62 (3) S. 1</p> <p>Die abschließende Willensentscheidung des Rates (Beschlussorgan) liegt in der Entscheidung über die Geschäftsordnung. Hierüber wurde abgestimmt. Ein Beschluss liegt vor.</p> <p>Der Beschluss ist gesetzeswidrig, wenn er gegen formelles und/oder materielles Recht verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht. Dem BM steht eine reine Rechtsüberprüfung zu.</p> <p>Rechtsgrundlage des Beschlusses: § 51a</p> <p style="text-align: center;">Formelle Rechtmäßigkeit</p> <p>Verbandszuständigkeit für die Stadt Waldtal nach Art. 28 (2) GG, § 2 (1), § 4 (1) gegeben. Es handelt sich um eine typische Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises liegt vor. Organisationshoheit des Rates ist betroffen.</p> <p>Organzuständigkeit für den Rat nach § 51a, § 44 (3) Nr. 2 gegeben.</p> <p>Beschlussfähigkeit liegt nach der 1. Alternative des § 53 (1) S. 1 zu Beginn der Sitzung vor, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Ordnungsgemäße Einberufung richtet sich nach § 51 (4).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der BM der Einheitsgemeinde Waldtal ist hauptamtlich tätig und ist somit gemäß § 36 (2), § 57 (1) nicht Ratsvorsitzender. Der Ratsvorsitzende hat im Einvernehmen mit dem BM zur Sitzung einberufen. - Tagesordnung wurde mitgeteilt. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen waren beigefügt. Einberufung erfolgte schriftlich. Es wurden alle Ratsmitglieder eingeladen. - Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. <p>§ 187 (1) BGB und § 188 (2) BGB sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> 30.10. Verteilung 31.10. Fristbeginn 06.11. Fristende 07.11. Frühester Termin 06.11. Sitzung <p>Ladungsfrist wurde nicht eingehalten.</p> <p>Es liegt keine ordnungsgemäße Einberufung vor. Keine Beschlussfähigkeit nach der 1. Alternative des § 53 (1) S. 1.</p>	3	
	2	
	2	
	14	

	21	

--	--

<p>Die 2. Alternative des § 53 (1) S. 1 ist zu prüfen. Nach § 36 (1), (3), § 54 (1) S. 2 besteht der Rat aus 36 Räten sowie dem ebenfalls stimmberechtigten BM. Dem Rat gehören somit 37 Mitglieder an. Es sind alle 37 Ratsmitglieder anwesend. Eine Rüge liegt nicht vor. Der Rat ist nach der 2. Alternative des § 53 (1) S. 1 zu Beginn der Sitzung beschlussfähig.</p>	21 -----	
<p>Die Ratsvorsitzende verlässt aus gesundheitlichen Gründen die Sitzung. Sie macht keine Beschlussunfähigkeit geltend. Nach § 53 (1) S. 3 ist der Rat weiterhin beschlussfähig. 16 Räte verlassen kommentarlos die Sitzung. Der Rat bleibt nach § 53 (1) S. 3 weiterhin Beschlussfähig.</p>	8	
<p>Kein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot (§ 31) ersichtlich.</p>	---	
<p>Nach § 54 (1) S. 1 beschließt der Rat durch Abstimmungen und Wahlen. Eine Wahl ist nicht vorgeschrieben. Es ist eine Abstimmung entsprechend § 54 (2) durchzuführen. Nach § 54 (2) S. 1 werden Abstimmungen offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Nach § 54 (2) S. 2 ist die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen maßgebend, soweit keine „besondere Mehrheit“ vorgeschrieben ist. § 51a schreibt die Mehrheit der Mitglieder vor. Bei 37 Ratsmitgliedern sind also 19 Ja-Stimmen erforderlich. Es liegen 20 Ja-Stimmen vor. Die erforderliche Mehrheit wurde erreicht.</p>	6	
<p>Vorbereitung durch den BM nach § 62 (1) und die Ausschüsse nach § 47 (3), § 48 (1) ist nicht erfolgt. Eine Vorbereitung ist nicht erforderlich, da es sich um eine gemeinderatseigene Angelegenheit handelt.</p>	4	
<p>Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hat nach § 50 (4) rechtzeitig ortsüblich zu erfolgen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte ortsüblich am Tag vor der Sitzung. Es liegt keine rechtzeitige Bekanntmachung vor, da die Bekanntmachung nach der verfestigten Rechtsprechung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung erfolgen muss.</p>	4	
<p>Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 50 (2) vor. Der Beschluss wurde entsprechend § 50 (1) im öffentlichen Teil der Sitzung gefasst.</p>	2	
<p>Nach § 55 (1) leitet der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungsleitung wurde wegen einer subjektiven Verhinderung auf den stellvertretenden Ratsvorsitzenden übertragen (§ 49 (1) S. 2 i.V. mit der Hauptsatzungsregelung).</p>	4	
<p><i>Der Beschluss ist formell rechtswidrig.</i></p>		
<p>Materielle Rechtmäßigkeit</p>		
<p>Die Geschäftsordnung dient der Regelung interner Angelegenheiten. Die Regelungen in der Geschäftsordnung ergänzen bzw. konkretisieren die Gemeindeordnung. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen höherrangiges Recht (z.B. GO LSA) verstoßen.</p>		
<p>1. Vereinbar mit § 42 (3) S. 1</p>		
<p>2. Verstoß gegen § 51 (4) S. 1 Der Sitzungsort wird im Rahmen der Einberufung vom Ratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem BM festgelegt.</p>	15	
<p>3. Verstoß gegen § 42 (1) Fraktionslose Ratsmitglieder dürfen nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<p><i>Der Beschluss ist materiell rechtswidrig.</i></p>		

	70	

--	--

	ab 12,5	ab 25,0	ab 33,4	ab 41,7	ab 50,0	ab 54,2	ab 58,4	ab 62,5	ab 66,7	ab 70,9	ab 75,0	ab 79,2	ab 83,4	ab 87,5	ab 93,7	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	5			4			3			2			1		